

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

BEBAUUNGSPLAN „FÜRSTENWALDSTRASSE“ NR. C-2022-1B

## Öffentliche Auslegung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses zum Bebauungsplan und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Crailsheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.12.2024 aufgrund von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) den Entwurf des Bebauungsplans „Fürstenwaldstraße“ Nr. C-2022-1B mit zeichnerischem Teil (Rechtsplan) vom 07.05.2024, den Textteil vom 17.06.2024, den Satzungsentwurf über die örtlichen Bauvorschriften vom 20.09.2023 und die Begründung vom 17.06.2024 gebilligt und die Auslegung beschlossen. Der Auslegungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Maßgebend ist die Planzeichnung mit Geltungsbereich vom 07.05.2024. Die Lage des Geltungsbereichs ist aus dem abgedruckten Plan ersichtlich.

Der Änderungsbereich wird wie folgt kurz umschrieben:

- 1) Bei der Planung wird das Flst. 871, Gemarkung Goldbach überplant.
- 2) Die betreffende Fläche ist im Flächennutzungsplan als Wohnfläche dargestellt.
- 3) Das Plangebiet wird durch Wohnbebauung sowie durch den Behringerweg und die Fürstenwaldstraße begrenzt.

### Ziele und Zwecke der Planung:

Durch die Planungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Geschosswohnungsbau geschaffen.

### Öffentlichkeitsbeteiligung:

Der Entwurf des Bebauungsplans (zeichnerischer Teil) vom 07.05.2024, der Textteil vom 17.06.2024, der Entwurf der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften vom 20.09.2023, die Begründung vom 17.06.2024 und die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB **vom 17.02.2025 bis einschließlich 21.03.2025** im Internet auf der Homepage der Stadtverwaltung Crailsheim unter [www.crailsheim.de/rathaus/stadtentwicklung](http://www.crailsheim.de/rathaus/stadtentwicklung) (Bauleitplanung/

Öffentlichkeitsbeteiligung) und über das zentrale Internetportal des Landes unter [www.uvp-verbund.de/kartendienste](http://www.uvp-verbund.de/kartendienste) veröffentlicht.

Gleichzeitig werden die vorstehend genannten Unterlagen während der Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Crailsheim, Ressort Stadtentwicklung, Foyer Neubau, 1. Stock, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt: Mo.-Fr. 7.30 - 12.00 Uhr, Mo.-Mi. auch 14.00 - 16.00 Uhr, Do. auch 13.00 - 17.30 Uhr (Zugang außerhalb der Öffnungszeiten über den Eingang Bürgerbüro).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird dabei gebeten, die volle Anschrift und die betroffenen Grundstü-

cke anzugeben, da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird.

### Umweltbezogene Stellungnahmen:

Für den Bereich des Bebauungsplanes „Fürstenwaldstraße“ Nr. C-2022-1B liegen Informationen zu umweltrelevanten Aspekten vor.

Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) vom 30.04.2024, die schalltechnische Untersuchung vom 02.08.2023, die Relevanzprüfung vom 05.07.2022, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 18.09.2023 sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren werden öffentlich ausgelegt und können gleichzeitig im genannten Auslegungszeitraum im Internet abgerufen werden.



Plan: Stadtverwaltung

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Die umweltbezogenen Informationen sind nachfolgend unter den jeweiligen Schutzgütern aufgelistet. Im Einzelfall können sich die genannten Informationen auf mehrere Schutzgüter auswirken.

### **Schutzgüter: Tiere und Pflanzen**

Tiere: Informationen zur Betroffenheit von geschützten Tierarten

### **Schutzgüter: Fläche und Boden**

Geologie und Topografie: Informationen zu den vorliegenden Gesteinsschichten

### **Schutzgut: Mensch**

Lärm und Immissionen: Informationen zu auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen

Soweit in den o.g. Unterlagen auf weitere Bestimmungen – Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. – Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

### **Abgabe von Stellungnahmen:**

Stellungnahmen können innerhalb der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch (per Mail an [jessica.gebert@crailsheim.de](mailto:jessica.gebert@crailsheim.de)) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift (Sachgebiet Baurecht, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim, Raum Nr. 1.18) abgegeben werden.

Es wird dabei gebeten, die volle Anschrift und betroffene Grundstücke anzugeben, da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 (2a) Verwaltungsgerichtsordnung

(Normenkontrollantrag) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (Präklusion).

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung des Anliegens bei Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Anschrift (ggf. auch E-Mail und Telefonnummer, sofern angegeben) und die vorgebrachten Informationen auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz gespeichert werden. Die vorgebrachten Informationen werden dem Gemeinderat anonymisiert zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Crailsheim, 29.01.2024

gez. Jörg Steuler  
Sozial- & Baubürgermeister

WIEDERHOLUNG DER BEREITS AUF [WWW.CRAILSHEIM.DE](http://WWW.CRAILSHEIM.DE) VERÖFFENTLICHTEN BEKANNTMACHUNG

## **Satzung der Stadt Crailsheim über die Erhebung der Gewerbesteuer (Gewerbesteuerhebesatzsatzung) in der Fassung vom 06. Februar 2025**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 06.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Crailsheim erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt Crailsheim und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in Crailsheim.

### **§ 2 Steuerhebesätze**

Der Hebesatz wird festgesetzt auf 390 v. H. des Steuermessbetrags.

### **§ 3 Geltungsdauer**

Der in § 2 festgelegte Hebesatz gilt erstmals für das Kalenderjahr 2025.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt:

Crailsheim, den 10.02.2025  
gez. Dr. Christoph Grimmer  
Oberbürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Ge-

meindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### **Wie viel kostet ein Personalausweis und wie lange ist er gültig?**

Ein Personalausweis kostet 37,00 Euro. Ihr neuer Ausweis ist zehn Jahre gültig. Bei Personen unter 24 Jahren kostet ein neuer Personalausweis 22,80 Euro. Dieser Ausweis besitzt eine Gültigkeit von sechs Jahren.

Bitte bringen Sie zur Beantragung Ihres Personalausweises oder Reisepasses ein biometrisches Passbild mit.